



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor • Schlossallee 9 • 19306 Friedrichsmoor

NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG
Parkstraße 1
14469 Potsdam

E-Mail: dieter.hoffmann@lfoa-mv.de

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herrn Herr

Telefon: 038757 5444-17
Fax: 03994 235-428
E-Mail: friedrichsmoor@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444-39.1/WEA BK/28/HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 12.10.2023

**Antrag aus Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 i. V. m. § 19
BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Windpark Banzkow in der
Gemarkung Banzkow, Flur 2, Flurstück 19
Behördenbeteiligung für den Antrag: ELIA-BlmSchG_2023-09_10787
Schreiben (Mail) des StALU WM vom 29.09.2023 an die Landesforstanstalt
Mecklenburg – Vorpommer mit Sitz in Malchin; der Zuständigkeit halber hier
eingegangen am 04.10.2023
Stellungnahme der unteren Forstbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, der diesen Antrag betreffenden Anlagenstandorte der WEA 1 bis 8 zuständig.

Mit Datum vom 07.02.2023 bestätigte die Landesregierung den vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erarbeiteten Erlass zur Festlegung landesweiter einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land. Dieser stellt nach Veröffentlichung der neuen Flächenkulisse für Windenergiegebiete die rechtsverbindliche Planungsgrundlage dar. Da mir bislang keine Kenntnisse über eine veröffentlichte neue Flächenkulisse für Windenergiegebiete vorliegt, sind durch die Forstbehörden im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei der Neuanlage von Windenergieanlagen unverändert, nachfolgend genannte Forderungen zu prüfen und durchzusetzen.

1. Waldabstand

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBauO M-V, auf die die forstrechtliche Waldabstandsregelung Anwendung findet. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist gemäß § 20 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V) vom 27. Juli 2011 ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Der Handhabung der geltenden Bauordnung Mecklenburg – Vorpommern folgend, beginnt der Abstand der WEA am Rand (Lot) der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird.

2. Waldbrandschutz

Um negative Auswirkungen von WEA als Verursacher von Waldbränden oder auf bestehende Waldbrandüberwachungsanlagen zu reduzieren, sind vom Antragsteller für den Bau und Betrieb von WEA entsprechende Forderungen einzuhalten und Nachweise zu erbringen.

WEA, deren äußere Rotorspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 Metern befinden, müssen mit einer automatischen Löschanlage in den Kanzeln und mit Brandmeldern ausgestattet sein, welche ein automatisches Abschalten der Anlage im Störfall bewirken.

In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund des beantragten Baues von WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WEA gefordert werden muss. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

3. Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme

Da der Betrieb und die Unterhaltung der kameragestützten Waldbrandüberwachungssysteme mit dem Landesforsterrichtungsgesetz auf die Landesforst M-V, als untere Forstbehörde übertragen wurde, sind Anträge über Bau und Betrieb von WEA der Landesforst zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssysteme räumlich oder technisch betreffen. Der Antragsteller der WEA hat sicher zu stellen, dass die automatische Waldbrandfrüherkennung sowie zugehörige Funkstrecken durch den Betrieb der geplanten WEA nicht gestört werden. Der Antragsteller hat dazu vor Inbetriebnahme der WEA auf eigene Kosten einen Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers des Waldbrandfrüherkennungssystems oder eines vom Betreiber benannten Dritten vorzulegen.

Sofern der Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers oder des vom Betreiber benannten Dritten nicht vorgelegt werden kann, kann der Betreiber der WEA auf eigene Kosten durch eine fachkundige Begutachtung gegenüber der Forstbehörde den Nachweis erbringen, ob und dass die Unbedenklichkeit in gleicher Weise durch zusätzliche Kameraüberwachungsanlagen hergestellt werden kann. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung dieser zusätzlichen Kameraüberwachungsanlagen sind vom Betreiber der WEA zu tragen.

Für die Fälle der Erstellung eines Unbedenklichkeitsnachweises und einer fachkundigen Begutachtung, wird der Antragsteller von der Landesforst MV an die Firma IQ wireless GmbH Berlin verwiesen.

Für den vorliegenden Antrag werden gemäß den mir zugestellten Unterlagen, unter Annahme einer maßstabsgerechten Darstellungen des Vorhabens, folgende Einschätzungen getroffen:

1. Die WEA 1 - 8 halten den gemäß § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg – Vorpommern (LWaldG M-V) geforderten Waldabstand von 30 Metern ein. **Es werden dem entsprechend keine Auflagen und Hinweise erteilt.**
2. Auf Grund des Waldabstandes von mindestens 50 Metern der WEA 1 - 8 zu nächstgelegenen Waldflächen, **werden die Forderung bezüglich der auf Seite 2, Absatz 2 benannten Sicherungseinrichtungen, wie automatische Löschanlage und Brandmelder nicht erhoben.** Die Prüfung der Verfügbarkeit ausreichender Löschwassermengen zur Verhinderung des Übergreifens eines Feuers auf den Wald bzw. zur Bekämpfung eines Waldbrandes ergab, dass im Brandfall offensichtlich ausreichende Mengen Löschwasser zur Verfügung stehen bzw. über das öffentliche Straßennetz aus den Ortschaften Banzkow und Hasenhäge sowie dem Industriegebiet Banzkow zugeführt werden können. Aus diesem Grund **wird keine Forderung zur Installierung einer zusätzlich LWE erhoben.**
3. Die Windenergieanlagen 1 - 8 befinden sich im 20 km- Bereich eines auf Seite 2, Punkt 3 beschriebenen Gebietes, welches mit kameragestütztem Waldbrandfrüherkennungssystem (Feuerwachturm Bandenitz, Gädebehn) ausgestattet ist. Es kommt offensichtlich im Bereich südwestlich des Windparks Banzkow zu einer Verdeckung von Waldflächen durch die WEA's vom Feuerwachturm Crivitz ausgehend. Die Überwachungsmöglichkeit der betroffenen Fläche wird jedoch durch den Turm in Bandenitz kompensiert. **Aus diesem Grund kann ich auf die in Punkt 3. Seite 2 beschriebene Forderungen der Beibringung eines Unbedenklichkeitsnachweises verzichten.**
4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen beinhalten auf Grund Ihrer Art, Flächengröße und vorgegebenen Fertigstellungs- und Entwicklungspflegen keine genehmigungsnotwendigen Neuwaldbildungen bzw. lassen die Entstehung solcher durch geplante Sukzessionsmaßnahmen nicht erwarten. Somit ist die Beantragung und Erteilung von Erstaufforstungsgenehmigungen nicht relevant. **Der Umsetzung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen stimme ich ohne Erteilung von Hinweisen bzw. Einschränkungen zu.**

Die Zustimmung, welche unbeschadet der Rechte Dritter erteilt wird, berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Anzeigen an andere Behörden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christian Lange
Forstamtsleiter